

Christoph Dartmann / Jenny Rahel Oesterle (Hg.)

Politischer Deutungsraum Mittelalter





unipress

Nova Mediaevalia
Quellen und Studien zum europäischen Mittelalter

Band 22

Begründet von Nikolaus Henkel und Jürgen Sarnowsky

Herausgegeben von Martin Baisch, Christoph Dartmann,
Philippe Depreux und Jürgen Sarnowsky

Christoph Dartmann / Jenny Rahel Oesterle (Hg.)

Politischer Deutungsraum Mittelalter

Ein Kolloquium anlässlich des 80. Geburtstags von Hagen Keller

Mit einer Abbildung

V&R unipress

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen
Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über
<https://dnb.de> abrufbar.

© 2022 Brill | V&R unipress, Theaterstraße 13, D-37073 Göttingen, ein Imprint der Brill-Gruppe
(Koninklijke Brill NV, Leiden, Niederlande; Brill USA Inc., Boston MA, USA; Brill Asia Pte Ltd,
Singapore; Brill Deutschland GmbH, Paderborn, Deutschland; Brill Österreich GmbH, Wien,
Österreich)

Koninklijke Brill NV umfasst die Imprints Brill, Brill Nijhoff, Brill Hotei, Brill Schöningh,
Brill Fink, Brill mentis, Vandenhoeck & Ruprecht, Böhlau und V&R unipress.
Alle Rechte vorbehalten. Das Werk und seine Teile sind urheberrechtlich geschützt.
Jede Verwertung in anderen als den gesetzlich zugelassenen Fällen bedarf der vorherigen
schriftlichen Einwilligung des Verlages.

Umschlagabbildung: Majestas Domini. Christus empfängt von Kaiser Otto dem Großen die Stiftung
des Magdeburger Doms. Elfenbeintafel, ca. 962–968. New York, Metropolitan Museum of Art, Public
Domain.

Vandenhoeck & Ruprecht Verlage | www.vandenhoeck-ruprecht-verlage.com

ISSN 2198-6231

ISBN 978-3-8470-1424-9

Inhalt

Christoph Dartmann / Jenny Rahel Oesterle Das Politische als Deutungsraum des Mittelalters: eine Einführung	7
Jörg W. Busch Die Zerstörung der Pfalz Pavia 1024. Eine altbekannte Episode zur Transpersonalität – neu bedacht	31
Christoph Dartmann Transmarine Staatlichkeit: eine vielversprechende Perspektive auf politische Strukturen des spätmittelalterlichen Mediterraneum?	53
Petra Schulte Der Begriff der Information in der italienischen Stadt des 15. Jahrhunderts	71
Marita Blattmann Ein regionales Kunstwerk mit weitem Horizont: Geistige Grundlagen und politische Entstehungsumstände des Mosaiks von Schuttern	95
Franz-Josef Arlinghaus Dysfunktional oder Ausdruck konsensueller Partizipation? Gnadenbitten in der spätmittelalterlichen Stadt	171
Jenny Rahel Oesterle Kirchenasyl im Wandel – von der Merowingerzeit bis zur Gottesfriedensbewegung	189
Thomas Scharff Gottesurteil oder Katastrophe? Zur Deutung militärischen Handelns im Frühmittelalter am Beispiel der Schlacht von Fontenoy	211

Christoph Friedrich Weber	
Die Politik der Aufklärung und der Durst der Ritter im mittelalterlichen Preußen, oder: Warum es sich lohnt, die gefälschte Deutschordensgeschichte des Johann Nikolaus Becker zu lesen	233
Paola Guglielmotti / Giovanni Isabella / Tiziana Lazzari / Gian Maria Varanini	
Interview mit Hagen Keller	263

Dysfunktional oder Ausdruck konsensualer Partizipation? Gnadenbitten in der spätmittelalterlichen Stadt

Einleitung

Die ältere rechtsgeschichtliche Forschung hat bekanntlich das in der Vormoderne weit verbreitete Phänomen der Gnadengewährung vornehmlich negativ beurteilt. Sie betrachtete dies als eine Form der Willkür, da das Strafen so in das Belieben eines adeligen Herrschers gestellt und zu wenig an Recht und Gesetz gebunden war. Da man die vormoderne Stadt als eine vergleichsweise ›demokratische‹, an Statuten gebundene Entität betrachtete,¹ wollte die Gnadengewährung durch den Rat und seine Gerichte, also eine vermeintliche Willkürmaßnahme, nicht recht ins Bild passen. Wohl nicht zuletzt deshalb interpretierte man die Gnadengewährung durch den Stadtrat als Übernahme aus dem Bereich des Adels. Den Städten sei es vor allem um die Aneignung eines Herrscherrechtes gegangen, so eine prominente Position.² Diese Erzählung postuliert zumindest implizit, dass die Gnadengewährung nicht nur im Kern rechtswidrig war, sondern insbesondere in der Kommune als verfasster Schwureinung einen Fremdkörper – eben ein aus dem Bereich der willkürlichen Adelherrschaft importierter Fremdkörper – darstellte. Einmal mehr wird die Vormoderne so an Kategorien der Moderne gemessen; und einmal mehr wird die mittelalterlich-frühneuzeitliche Stadt selbst dort, wo sie ›unmodern‹ agierte, exkulpiert und damit weiter als eine Entität angesehen, die bereits im Mittelalter auf die Moderne vorausgewiesen hat, sich aber in einem widrigen Umfeld bewegen musste.

Heute sieht man die Gnadenbitte auch im Bereich des Adels differenzierter. Das Richten nach Recht und Richten nach Gnade »keine Gegensätze [sind], sondern Gnade [...] Recht und Recht [...] Gnade« ist, stellt etwa Neithard Bulst

1 Vor allem für Italien sind die kommunalen Statuten intensiv beforscht worden; Hagen KELLER, Zur Quellengattung der italienischen Stadtstatuten, in: *La bellezza della città*, hrsg. Michael STOLLEIS – Ruth WOLFF (Villa Vigoni 16), Tübingen 2004, S. 29–46 (mit Literatur).

2 Siehe dazu unten bei Anm. 15.

heraus.³ Claudia Garnier hat in ihrer grundlegenden Studie auf die ordnungsstiftende Funktion von Gnadenbitten durch Untergebene und Gnadengewährung durch den Herrscher aufmerksam macht.⁴ Als intrinsischer Teil frühneuzeitlicher Herrschaftspraxis betrachtet Ulrike Ludwig die Gnadengewährung in Kursachen zwischen 1548 und 1648, die ein Interaktionsfeld zwischen Obrigkeit und Untertanen darstellte und nicht zuletzt die Akzeptanz von Herrschaft steigern sollte.⁵

Zusammenfassend könnte man vielleicht sagen, dass die jüngere Forschung stärker auf die Funktionalität der Gnadenbitte und -gewährung aufmerksam gemacht hat, die sie unter den Bedingungen vormoderner Vergesellschaftungsformen entfaltete. Sie wird damit in ihrer Ausgestaltung zu einem typisch vormodernen Phänomen, das man nicht vorschnell an Kategorien messen sollte, wie es das Justizwesen in modernen Staaten hervorgebracht hat.

Insgesamt jedoch bleiben eine Verwunderung und ein Unbehagen darüber, dass Gerichte oder gerichtsförmige Institutionen – wie etwa der Stadtrat – die eigenen Urteile auf Bitten der Verurteilten oder Dritter *regelmäßig* zu mildern bereit waren. Gnade wird bekanntlich auch in modernen Rechtsstaaten gewährt, aber sie stellt die Ausnahme von der Regel dar und unterstreicht – auch wenn sie von Präsidenten oder Parlamenten ausgeübt wird – eher die Unabhängigkeit der Justiz als dass sie ihre Autonomie beschränken würde. Für die Gesellschaft der Gegenwart betont David von Mayenburg die Wichtigkeit der Begnadigungsmöglichkeit, d. h. des Eingriffs der Exekutive in den Bereich der Justiz, weil weder Normgeber noch Richter in einer dynamischen Welt alle Situationen immer sachangemessen bewerten können.⁶ Für die Moderne kommt Gnade damit vor allem eine ›Reparaturfunktion‹ zu, während sie im Mittelalter Bestandteil der Rechtsfindung war. Jedenfalls kann man für das 14. und 15. Jahrhundert feststellen, dass die nachträgliche Veränderung von Gerichtsurteilen insbesondere in

3 Neithard BULST, Richten nach Gnade oder nach Recht. Zum Problem spätmittelalterlicher Rechtsprechung, in: Praxis der Gerichtsbarkeit in europäischen Städten des Spätmittelalters, hrsg. Franz-Josef ARLINGHAUS – Ingrid BAUMGÄRTNER – Vincenzo COLLI – Susanne LEPSIUS – Thomas WETZSTEIN (Rechtsprechung, 23), Frankfurt am Main 2006, S. 465–489, S. 484.

4 Claudia GARNIER, Die Kultur der Bitte. Herrschaft und Kommunikation im mittelalterlichen Reich (Symbolische Kommunikation in der Vormoderne), Darmstadt 2008.

5 Ulrike LUDWIG, Das Herz der Justitia. Gestaltungspotentiale territorialer Herrschaft in der Strafrechts- und Gnadenpraxis am Beispiel Kursachsens 1548–1648 (Konflikte und Kultur – Historische Perspektiven, 16), Konstanz 2008.

6 David VON MAYENBURG, Begnadigung aus rechtshistorischer Perspektive, in: Gnade vor Recht – Gnade durch Recht?, hrsg. Christian WALDHOFF (Wissenschaftliche Abhandlungen und Reden zur Philosophie, Politik und Geistesgeschichte, 21), Berlin 2014, S. 33–74, S. 73f.

der Stadt nördlich der Alpen schon einen quasi-institutionellen Charakter aufwies.⁷

Der Aufsatz versucht, über den Begriff der ›Partizipation‹ das Befremden, das sich bei der Analyse dieses Phänomens aus heutiger Sicht einstellt, zu mildern und zugleich zu einem besseren Verständnis der spätmittelalterlichen Stadtgesellschaft beitragen. Dazu drei Thesen, die m. E. durchaus auf der Linie der neueren Forschung liegen:

- 1) Einen Akt von Willkür stellen Begnadigungen in der Stadt nicht dar. Vielmehr ist das gemilderte Urteil meist das Ergebnis oft harter Verhandlungen zwischen dem Stadtrat, dem Betroffenen und seinem sozialen Umfeld.
- 2) Das Bitten um Gnade stellt sowohl hinsichtlich der Art und Weise, wie sie durchgeführt, wie auch hinsichtlich der Form, in der sie kommuniziert wurde, in der Vormoderne eine legitime Partizipation der Einwohner am Urteil dar.
- 3) Gnadenbitte und Gnadengewährung ist die Manifestation von Partizipation bei der Konfliktbearbeitung in einer primär hierarchischen strukturierten Gesellschaft, für die die Differenzierung zwischen ›Oben‹ und ›Unten‹ wichtiger ist als die zwischen Recht und Politik. Sie sind Ausdruck einer Gesellschaft, die auf Hierarchie und Konsens zugleich setzte und lässt sich damit dem gut erforschten Konzept der ›konsensualen Herrschaft‹ zuordnen.⁸

7 Mit viel Material Karl SCHUÉ, Das Gnadebitten in Recht, Sage, Dichtung und Kunst. Ein Beitrag zur Rechts- und Kulturgeschichte, in: Zeitschrift des Aachener Geschichtsvereins 40 (1918), S. 143–286; für das Spätmittelalter Peter SCHUSTER, Eine Stadt vor Gericht. Recht und Alltag im spätmittelalterlichen Konstanz, Paderborn 2000, S. 273–311; für die frühe Neuzeit siehe Gerd SCHWERHOFF, Köln im Kreuzverhör. Kriminalität, Herrschaft und Gesellschaft in einer frühneuzeitlichen Stadt, Bonn 1991, S. 166–174; Joachim EIBACH, Versprochene Gleichheit – verhandelte Ungleichheit. Zum sozialen Aspekt in der Strafjustiz der Frühen Neuzeit, in: Geschichte und Gesellschaft 35/4 (2009), S. 488–533, S. 523.

8 Hagen KELLER, Über die Rolle des Königs bei der Einsetzung der Bischöfe im Reich der Ottonen und Salier, in: Frühmittelalterliche Studien 44 (2010), S. 153–174, S. 168–170; Bernd SCHNEIDMÜLLER, Konsensuale Herrschaft. Ein Essay über Formen und Konzepte politischer Ordnung im Mittelalter, in: Reich, Regionen und Europa in Mittelalter und Neuzeit. Festschrift für Peter MORAW, hrsg. Paul-Joachim HEINIG – Sigrid JAHNS – Hans-Joachim SCHMIDT – Rainer C. SCHWINGES – Sabine WEFERS (Historische Forschungen, 67), Berlin 2000, S. 53–88, S. 53–55; Klaus SCHREINER, Teilhabe, Konsens und Autonomie. Leitbegriffe kommunaler Ordnung in der politischen Theorie des späten Mittelalters und der frühen Neuzeit, in: Theorien kommunaler Ordnungen in Europa, hrsg. Peter BLICKLE – Elisabeth MÜLLER-LUCKNER (Schriften des historischen Kollegs. Kolloquien, 36), München 1996, S. 35–61, S. 35–37; Ulrich MEIER, Konsens und Kontrolle. Der Zusammenhang von Bürgerrecht und politischer Partizipation im spätmittelalterlichen Florenz, in: Stadtreform und Bürgerfreiheit. Handlungsspielräume in deutschen und italienischen Städten des Späten Mittelalters und der Frühen Neuzeit, hrsg. Klaus SCHREINER – Ulrich MEIER (Bürgertum. Beiträge zur europäischen Gesellschaftsgeschichte, 7), Göttingen 1994, S. 147–187.

›Konsensuale Herrschaft‹ soll dabei weder romantisierende Vorstellung über ›das Mittelalter‹ anklingen lassen noch auf protodemokratische Konzeption in der Vormoderne verweisen. Vielmehr meint der Begriff hier, dass im Rahmen hierarchisch-ständischer Strukturen auch für nicht dominierende Schichten gestufte Partizipationsmöglichkeiten vorgesehen sind, zugleich aber die gesellschaftliche Hierarchie noch bei der Partizipation mit affirmiert wird. Dabei finden selbstverständlich auch reale Machtverhältnisse ihre Berücksichtigung. Zwar ergeben sich im kommunalen Umfeld zum Teil andere Kommunikationsweisen als etwa auf einem Reichstag; die Grundvorstellungen erscheinen aber, gerade was das Gnadenbitten angeht, ähnliche zu sein.

Im Folgenden werde ich *erstens* auf die normative Seite des Einräumens von Strafnachlass eingehen. *Zweitens* wird danach gefragt, ob und inwieweit die Stadt mit der Gewährung von Gnade bewusst ein Recht ausübte, das üblicherweise nur Fürsten, Herzögen oder Königen zustand. In einem *dritten* Schritt werde ich kurz auf die sich wandelnden Vorstellungswelten eingehen, auf die die Gnadengewährung des deutschen Königs basierte, und die Differenzen und Ähnlichkeiten zum kommunalen Gnadenbitten aufzeigen. Hier wird es insbesondere um die spezifisch ritualhaften Formen der Gnadenbitte gehen. Schließlich wird *viertens* an einem konkreten Fall aufgezeigt, wie im Kontext des Gnadenbittens Verhandlungen zwischen dem Rat auf der einen und dem Delinquenten mit seinen Unterstützern auf der anderen Seite geführt wurden. Mit einer kurzen Zusammenfassung möchte ich schließen. Insgesamt stützt sich die Argumentation stark auf Kölner Material.

Städtische Normen zum Strafnachlass

Gesetze und Normen in der vormodernen Stadt, insbesondere, wenn sie häufig wiederholt werden, werden zu Recht als Hinweis darauf interpretiert, dass die Praxis eine andere war und die Bestimmungen wahrscheinlich nicht beachtet wurden. Dies gilt sicherlich insbesondere für die Verordnungen, die das Bitten um Gnade verbieten wollten und z. T. unter strenger Strafe stellten. Entscheidend ist jedoch etwas anderes: Das Verbot, um Gnade zu bitten, begegnet zumeist nicht als eigenständige, separierte und damit allgemeine gesetzliche Norm. Vielmehr wurde es oft an Einzelbestimmungen anderen Inhalts quasi angehängt.

Typisch ist etwa die Bestimmung im Eid der Kölner ›Gewaltrichter‹ von 1372. Wer jemanden eine Wunde schlug, so hatten die Gewaltrichter zu beeden, sollte 50 Mark Buße zahlen. Entrichtete er den Betrag nicht innerhalb von vierzehn Tagen, sollte der Delinquent so lange aus der Stadt bleiben, bis die Buße bezahlt war. Zum Ende der Bestimmung wird dann angefügt: In *dieser Zeit* durfte nie-

mand für ihn um eine Strafmilderung nachsuchen (*ayn yemans beede*).⁹ Ein weiteres Beispiel: Fünf Mark zahlen oder einen Monat Haft verbüßen sollte derjenige, der des Nachts länger als 11:00 Uhr in einer Gastwirtschaft zu verweilte. Grund für die harte Strafordrohung war, dass man nach einer solchen späten Stunde mit sexuellen Ausschweifungen und Kuppelei rechnete. Auch hier setzt sich das Statut mit möglichen Gnadenbitten auseinander: Der Bürger, der für einen solchen Übeltäter um Strafnachlass bat, soll, wie der Übeltäter selbst, einen Monat in Turmhaft verbringen.¹⁰

In Köln finden sich eine ganze Reihe solcher und ähnlicher Regelungen, die nur im Kontext eines ganz bestimmten Gesetzes und erst sozusagen im Nachsatz das Gnadenbitten verbieten. Die Frage, die sich stellt, ist, ob hier – neben der Rechtspraxis, in der ganz unbestreitbar die Gnadenbitte zum Alltag gehörte – nicht noch ein weiteres Prinzip durchscheint, nämlich das Prinzip: »Was nicht verboten ist, ist erlaubt«. Zwar ist dies eine unter Juristen kontrovers diskutierte Denkfigur, zumal durch Rechtsfortbildung (etwa richterlichen Analogieschluss) auch Handlungen als unerlaubt bewertet werden können, die nicht ausdrücklich gesetzlich verboten sind. Aber selbst unter Berücksichtigung dieses – zugegeben etwas modern gedachten – Gedankens, ergibt sich, dass die Bitte um Strafnachlass in den spätmittelalterlichen Städten im Prinzip zulässig war, sofern sie nicht im Zusammenhang mit einem konkreten Verbot untersagt wurde.

Gestützt wird diese Interpretation nicht nur durch die Rechtspraxis, sondern auch durch die statutarische Gesetzgebung. Oft lässt sich beobachten, dass der gleiche Normgeber, der an Einzelbestimmungen angehängt die Bitte um Sanktionsverzicht für diesen Fall verbot, an anderer Stelle ›Ausführungsbestimmungen‹ für das Gnadenbitten festlegte. So war in Straßburg die Zahl der Bittsteller, die zum Rat gehen durften, auf sechs beschränkt. Der Züricher Rat wollte immerhin zehn erlauben.¹¹ Solche Bestimmungen unterstreichen, dass man eher Exzesse zu vermeiden suchte als dass man das Bitten um Strafnachlass generell zu unterbinden gedachte. In der Tat scheint das Gegenteil der Fall zu sein. Denn kennt der Normgeber ›Ausführungsbestimmungen‹, stellt er ein Phänomen damit zugleich auf eine anerkannte, rechtliche Grundlage.

In Köln hat es, wie oben aufgeführt, kein generelles Verbot der Gnadenbitte im Spätmittelalter gegeben hat. Immer wurden solche Verbote lediglich Einzelbe-

9 Walther STEIN (Hrsg.), *Acten zur Geschichte der Verfassung und Verwaltung der Stadt Köln im 14. und 15. Jahrhundert*, 2 Bde., 1 (Publikationen der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde, 10), Bonn 1893, Nr. 29, § 6, S. 101.

10 Ebd., Nr. 92, Art. 8, Zusätze § 16, S. 250.

11 Andreas BAUER, *Das Gnadenbitten in der Strafrechtspflege des 15. und 16. Jahrhunderts. Dargestellt unter besonderer Berücksichtigung von Quellen der Vorarlberger Gerichtsbezirke Feldkirch und des Hinteren Bregenzerwaldes* (Rechtshistorische Reihe, 143), Frankfurt am Main 1996, S. 90 und S. 92.

stimmungen hinzugefügt. Aufschlussreich ist deshalb, dass das einzige umfassende Verbot, um Milderung von Urteilen beim Rat oder seinen Gerichten nachzusuchen, das nicht einem spezifischen Statut angehängt wurde, sich ausdrücklich auf Bittsteller bezieht, die keine Kölner Bürger waren. In einem Beschluss aus dem Jahre 1406 heißt es, vielfach seien Bitt- und Drohbriefe auswärtiger Herren, Ritter und Städte an den Rat und seine Gerichte gelangt. Deshalb verbot der Rat seinen Bürgern ein für alle Mal, sich um solche Briefe zu bemühen und wies darauf hin, dass gegen Urteile von Ratsgerichten gegebenenfalls beim Rat Beschwerde zu führen war. Für jeden Brief eines auswärtigen Unterstützers, der für einen Kölner Bürger beim Rat oder seinen Gerichten einging, sollte der Bürger ein Jahr der Stadt verwiesen werden.¹² Hier, so scheint es, ging es weniger um Recht, als um Abgrenzung von verschiedenen Herrschaftsansprüchen, wie nicht zuletzt die heikle Frage der Gnadengewährung bei Königseinzügen in eine Stadt deutlich macht¹³. Wenn in solch scharfer Weise generell gegen Gnadengesuche von Nicht-Kölnern vorgegangen werden sollte, so kann ein Fehlen dieser Bestimmungen für Gnadenbitten, die Bürger für einen verurteilten Mitbürger vorbringen, nur als starkes Indiz für das Einräumen einer Beteiligung dieser Bürger an der Urteilsfindung gelten.

Als Zwischenfazit lässt sich feststellen, dass nicht nur die ›Gemeinde‹, d. h. die Bürger der Stadt, sondern auch die Gerichte und der Rat prinzipiell von der Zulässigkeit der Bitte um Gnade ausgingen. Aber mehr noch: Mit der Schaffung von Regelungen, wie dies zu geschehen hatte, integrierte man das Bitten um Strafnachlass in einen (verfahrens-)rechtlichen Rahmen, machte es zum integrativen Bestandteil des Prozessgeschehens. So wie die Gewährung von Gnade durch adelige Herrscher auch an bestimmte vormoderne Verfahrensformen gebunden war und damit als Teil der Rechtsfindung wie der Herrschaftspraxis zu betrachten ist, die mit Willkür nichts zu tun hat,¹⁴ so lässt sich auch für den kommunalen Bereich feststellen, dass der Rat im Einklang mit zum Teil schriftlich fixierten Normen, auf jeden Fall aber im Einklang mit eingespielten Abläufen Strafnachlass gewährte. Dieser Aspekt wird aufzugreifen sein.

12 Der Rat werde, so heißt es dort, »sere besweert« durch Bürger, die »van usswendigen heren, ritteren, knechten off ouch steden bedebrieffe [...]« an den Rat oder seine Gerichte schicken lassen, um Strafnachlass zu erwirken. Dies sei »unredelich ind ouch weder eynen rait ind der stede vrijheyt«. Man solle sein Recht vor den städtischen Gerichten oder beim Rat suchen. Die Wichtigkeit des Beschlusses wird dadurch unterstrichen, dass der zur Zeit sitzende Rat das gemeinsam »mit anderen yren vrunden, die sij herumb bij sich geheyscht haint«, also wohl mit dem vor- und nachgesessenen Rat und weiteren Personen aus seinem Umkreis, beschlossen habe; STEIN, Akten 1 (wie Anm. 9), Nr. 87, S. 239, 18. Dezember 1406.

13 Luzide dazu GARNIER, Kultur der Bitte (wie Anm. 4), S. 333.

14 So auch die Studien von LUDWIG, Herz der Justitia (wie Anm. 5), und GARNIER, Kultur der Bitte (wie Anm. 4).

Gnadengewährung in der Stadt – bloß eine Nachahmung von Herrschaftsrechten?

Eine bekannte Erklärung für das Gnadensbitten im städtischen Zusammenhang lautet, die kommunale Obrigkeit habe sich dadurch mit den Fürsten und Königen auf eine Stufe stellen wollen.¹⁵ Die Ausübung der Gnade als adeliges Herrenrecht durch die im Rat und bei den städtischen Gerichten tätigen Patrizier wäre damit, so sei der Gedanke hier weiter geführt, der Teilnahme an Turnieren nicht ganz unähnlich: Letztlich stellte Gnadengewährung dann einen Versuch dar, die kommunale Regierung und die Gruppe derer, die sie trägt, zu nobilitieren. Kern dieser Argumentation ist aber, dass Gnadensbitten mit vormoderner adeliger Willkür assoziiert wird und damit der als rationaler vorgestellten Regierung spätmittelalterlicher Stadträte nicht entsprechen würde oder jedenfalls einer besonderen Erklärung bedürfe.

Die Stadt Dortmund verfügte über ein eigenes Gerichtsgebäude, das sogenannte ›Richthaus,¹⁶ in dem das Hochgericht die Blutgerichtsbarkeit ausübte. Allerdings gab es eine Personalunion von Hochgerichtsschöffen und Ratsmitgliedern: D. h. die achtzehn Dortmunder Ratsherren, die im Rathaus ihren politisch-administrativen aber auch juristischen Aufgaben nachgingen, amtierten auf dem Richthaus als Schöffen des Hochgerichts. Als nun 1349 ein Totschläger vor Gericht stand, passierte folgendes: Nachdem der Täter von den achtzehn Schöffen auf dem Richthaus zum Tode verurteilt worden war, bat jemand für den Verurteilten um Strafmilderung. Daraufhin hatte sich der Täter, das Schwert als Zeichen der verdienten Todesstrafe auf der Schulter tragend, vom Richthaus, wo das Urteil gesprochen worden war, zum Rathaus zu begeben. Dort angekommen bat der Übeltäter nun dieselben achtzehn Männer, die ihn in ihrer Funktion als Schöffen verurteilt hatten, in ihrer Eigenschaft als Ratsherren unter Anrufung Gottes und Marias inständig um Gnade. Der Stadtrat gewährte dies und legte ihm eine entsprechende Sühne auf.¹⁷ Mit dem Vorgang wird deutlich herausgestellt, wer das Recht zur Gewährung von Gnade hat, nämlich dass es die städtische Obrigkeit und nicht das Hochgericht war, das Gnade gewährte.

15 Vgl. Manfred GROTEN, Im glückseligen Regiment. Beobachtungen zum Verhältnis Obrigkeit – Bürger am Beispiel Kölns im 15. Jahrhundert, in: *Historisches Jahrbuch* 116 (1996), S. 303–320, S. 320; SCHWERHOFF, Köln im Kreuzverhör (wie Anm. 7), S. 49–51 und 422–424. Daneben werden auch christliche Motive angeführt; BAUER, Gnadensbitten (wie Anm. 11), S. 159 und S. 206.

16 Luise VON WINTERFELD, Die sonderbare Geschichte des Dortmunder Richthauses, in: *Beiträge zur Geschichte Dortmunds und der Grafschaft Mark* 63 (1966), S. 215–225.

17 Ferdinand FRENSDORFF, Dortmund Statuten und Urtheile (Hansische Geschichtsquellen, 3), Halle 1882, S. 208f.

Ganz ähnliche Beobachtungen machte schon Gerd Schwerhoff für Köln: Wenn auch in der Rheinmetropole des 16. Jahrhunderts, anders als in Dortmund, zwischen Rat und Hochgericht keine Personalunion bestand, so ist doch vergleichbar, dass die Gnadengesuche für verurteilte Straftäter selten an das Hochgericht, sondern fast ausschließlich an den Rat adressiert wurden.¹⁸ Natürlich hängt dies damit zusammen, dass das Hochgericht de jure dem Stadtherrn – in Köln dem Erzbischof – unterstand, der Rat sich also, wie Ulrich Meier für Dortmund treffend schreibt, quasi als übergeordnete Appellationsinstanz inszenierte¹⁹ und sich damit sozusagen die Hoheit über die Rechtsprechung insgesamt anmaßte.

Das Insistieren und deutliche Inszenieren von Souveränität des Rates weist aber schon über ein bloßes Imitieren adeliger Herrschaft hinaus. Es erscheint bereits als Hinweis darauf, dass politische Macht, innerhalb wie außerhalb der Stadt, mit der Befugnis über Justiz einher ging. ›Gnadenbitten‹ ist dann schlicht Ausdruck eines allgemeinen vormodernen Herrschaftsverständnisses, wenn man ›Herrschaft‹ im Gegensatz zu ›Politik‹ als allumfassenden »Einsatz sozialer und physischer Macht« zur Sicherung von Überlegenheit versteht, dass eben auch das Recht einschließt.²⁰ Liest man Gnadenerweise durch kommunale Räte so, agierten städtische und adelige Obrigkeiten auf der Basis eines ähnlichen Konzepts, dass, wie gesagt, vielleicht am besten mit dem Begriff ›Herrschaft‹ erfasst wird. Es handelte sich dann weniger um Imitation adeliger Herrschaft durch kommunale Organe als vielmehr um obrigkeitliches Agieren innerhalb und außerhalb der Stadt auf der Basis ähnlicher Gesellschaftsstrukturen.

18 SCHWERHOFF, Köln im Kreuzverhör (wie Anm. 7), S. 170.

19 Ulrich MEIER, Repräsentation und Teilhabe. Zur baulichen Gestalt des Politischen in der Reichsstadt Dortmund (14. bis 16. Jahrhundert), in: Städtische Repräsentation: St. Reinoldi und das Rathaus als Schauplätze des Dortmunder Mittelalters, hrsg. Nils BÜTTNER – Thomas SCHILP – Barbara WELZEL (Dortmunder Mittelalter-Forschungen, 5), Bielefeld 2005, S. 249–273, S. 231.

20 Herrschaft ist »[...] in erster Linie aus der [...] Verfügung über soziale oder ökonomische Machtmittel und der [...] Fähigkeit der Gewaltausübung begründet. Solange Macht derart in soziale und ökonomische Lebensverhältnisse ›eingebettet‹ bleibt, ist es angebracht, von Herrschaft zu sprechen. Im Unterschied zu Politik vollzieht sich Herrschaft als Einsatz sozialer und physischer Macht zur Reproduktion eben dieser Überlegenheit.« Gewaltames Richten zur Friedenssicherung kann dann als sozial »abgeleitet« gelten; Rudolf SCHLÖGL, Vergesellschaftung unter Anwesenden. Zur kommunikativen Form des Politischen in der vormodernen Stadt, in: Interaktion und Herrschaft. Die Politik der frühneuzeitlichen Stadt, hrsg. DERS. (Historische Kulturwissenschaft, 5), Konstanz 2004, S. 9–60, Zitat S. 22f.

Warum gewährte der König Strafnachlass? Zu den sich wandelnden Vorstellungswelten herrscherlicher Gnadenpraxis

Zunächst einmal scheint das Dortmunder Beispiel und die ähnlich gelagerten Fälle in Köln die bekannte Ansicht zu bestätigen, dass die kommunale Obrigkeit mit dem Gewähren von Gnade Herrscherrechte imitierte bzw. sich anzueignen versuchte. Allerdings sind m. E. gerade mit dem Blick auf die Gnadengewährung etwa auf Reichsebene Differenzierungen nötig. Denn wie Stefan Weinfurter und vor allem Claudia Garnier überzeugend darlegt haben, hat es auf dem Gebiet der herrscherlichen Gnadengewährung vom Hoch- zum Spätmittelalter einen Umschwung gegeben, der eigentlich – aber eben nur: eigentlich – auch Auswirkungen auf die kommunale Gnadenpraxis hätte zeitigen müssen.

Lassen Sie mich Weinfurters Ansatz kurz zusammenfassen:²¹ Zunächst arbeitet er heraus, dass es sich bei der Milderung von Urteilen im Kontext des hochmittelalterlichen Königtums nicht allein um eine Rechtsfigur handelte, wie die Forschung schon lange weiß,²² sondern auch um ein Herrschaftsinstrument. Die deutschen Könige und Kaiser konnten kaum je völlig allein Entscheidungen treffen, sondern waren darauf angewiesen, immer im Konsens mit den Großen des Reiches zu agieren. Die einzige Ausnahme bestand eben in dem Gewähren von Gnade, so Weinfurters Ansicht. Dieses Recht stand dem Herrscher ganz allein zu, und die Könige und Kaiser setzten es angesichts der Tatsache, dass sie sonst immer auf die konsensuale Zustimmung der Großen des Reiches angewiesen waren, gezielt als politisches Herrschaftsinstrument ein. Weinfurter hat daher für die Zeit des Hochmittelalters von ›gratialer Herrschaftsordnung‹ gesprochen.

Ob man dieser These in ihrer Pointiertheit so folgen will, muss hier nicht diskutiert werden. Die Königsherrschaft scheint sich jedenfalls seit Ende des 12. Jahrhunderts stärker an Recht ohne Gewährung von Gnade orientiert zu haben. Gehörte es vor dieser Zeit geradezu zu den Herrschertugenden, Milde walten zu lassen, war dies später nicht mehr in diesem Maße der Fall. Königliche Tugend war jetzt, zumindest in der Tendenz nach, strenger nach Recht und Gesetz zu urteilen. Es gab also eine Akzentverschiebung, aber Gnadenerweise

21 Hierzu und zum folgenden: Stefan WEINFURTER, Investitur und Gnade. Überlegungen zur gratialen Herrschaftsordnung im Mittelalter, in: Investitur- und Krönungsrituale. Herrschaftseinsetzungen im kulturellen Vergleich, hrsg. Marion STEINICKE – Stefan WEINFURTER, Köln [u. a.] 2005, S. 105–123.

22 Hagen KELLER, Die Idee der Gerechtigkeit und die Praxis königlicher Rechtswahrung im Reich der Ottonen, in: *La giustizia nell'alto medioevo (secoli IX–XI)*, (Settimane di Studio del centro italiano di studi sull'alto medioevo 44,2, 11–17 aprile 1996), Spoleto 1997, S. 91–128.

spielten weiterhin eine wichtige und zentrale Rolle.²³ Insgesamt scheinen sich die spätmittelalterlichen Idealvorstellungen zur herrscherlichen Gerechtigkeit äußerst differenziert ausgefallen zu sein.²⁴

In ihrer umfangreichen Studie stellt auch Claudia Garnier einen Wandel der Gnadenpraxis vom Hoch- zum Spätmittelalter fest. Allerdings setzt sie deutlich andere Akzente. Bitten an den Herrscher werden, so ihre Studie, vor allem im Kontext repräsentativer Akte, insbesondere der Lehnsinvestitur, prunkvoll inszeniert. Sprechend ist dabei, dass die Bittenden an einzelnen Phasen dieses Rituals nicht mehr persönlich teilnahmen, sondern Stellvertreter schickten. Im 16. Jahrhundert kamen die Fürsten dann kaum noch selbst zum Hof nach Wien. Auch dort, wo etwa der Herrscher selbst bei Städten für Delinquenten um Gnade nachsuchte, war die politische Dimension zumeist dominant. Insgesamt scheint es sich bei der Gnadengewährung durch Herrscher jedoch weiter um ein »kommunikatives Tauschgeschäft« zu handeln,²⁵ bei dem Verhandlungen über dieses »Geschäft« sicherlich wichtig waren, auch wenn man mit Weinfurter eine Akzentverschiebung zwischen Hoch- und Spätmittelalter zu berücksichtigen hätte.

Zu den Differenzen in der ritualhaften Form des Gnadenbittens vor dem König und in der Stadt

Auch in der Stadt ist das Gnadenbitten ein ritualhafter Akt, wie schon im Dortmunder Beispiel gesehen. Es kommt jedoch vergleichsweise nüchtern daher. Meist wird nur vermerkt, dass eine Person, die sich eines Vergehens schuldig gemacht hat, öffentlich um Verzeihung gebeten habe. Dies tat etwa 1490 der

23 Klaus SCHREINER, *strengheit des gerichtes und der straffe mit sunderlichen gnaden gelyndert*. Theologische Grundlegung, gedankliche Durchdringung und geschichtliche Praxis hoch- und spätmittelalterlicher Gnadenjustiz, in: *Gerechtigkeit im gesellschaftlichen Diskurs des späteren Mittelalters*, hrsg. Petra SCHULTE – Gabriele ANNAS – Michael ROTHMANN (Zeitschrift für historische Forschung. Beiheft, 47), Berlin 2012, S. 111–148, S. 126–128.

24 Petra SCHULTE, Karl der Kühne und die Leitidee gerechter Herrschaft, in: *Gerechtigkeit im gesellschaftlichen Diskurs des späteren Mittelalters*, hrsg. Petra SCHULTE – Gabriele ANNAS – Michael ROTHMANN (Zeitschrift für Historische Forschung. Beiheft, 47), Berlin 2012, S. 37–62, S. 37–39, liefert eine differenzierte Analyse der Gerechtigkeitsvorstellungen am Hofe Karls des Kühnen.

25 »Auf einer abstrakten Ebene kann man die Bitte daher als »kommunikatives Tauschgeschäft« bezeichnen: Dem Adressaten der Bitte kommt durch die Tatsache, dass er gebeten wird, ein gewisses Maß an Wertschätzung zu. [...] Der Adressat wird in gewisser Weise überproportional geehrt und steht damit unter Zugzwang, diese Anerkennung zu erwidern. Die Antwort besteht in der Regel in der positiven Akzeptanz der Bitte, so dass diese Aufforderungsvarianten in eine regelrechte Nötigung umschlagen und daher Formen einer »kommunikativen Erpressung« annehmen konnten«; GARNIER, *Kultur der Bitte* (wie Anm. 4), S. 4.

Kölner Volmar van der Britzen, der u. a. im Zuge einer Pfändungsmaßnahme den Bürgermeisterboten beschimpft und Anordnungen des Rates nicht befolgt hatte.²⁶

Ritualhafteres Gnadenbitten gab es jedoch durchaus. Für die 1482 im Zuge des Aufruhrs gegen den Kölner Rat Inhaftierten, darunter Johan Mull, hatten sich insbesondere die Zünfte eingesetzt. Daraufhin sollte Johan Mull den Rat mit einem Fußfall um Verzeihung bitten. Aber nicht nur dies: Es wurde auch verlangt, dass er eine entsprechende Urkunde ausstellen und besiegeln sollte.²⁷ Ein vergleichbarer Fall begegnet uns vier Jahre später: Arnt van Wesseling hatte auf einer gemeinsamen Gesandtschaft nach Aachen den Kölner Bürgermeister beschimpft und in seiner Ehre verletzt. Der Rat bestimmte daraufhin, er solle in der Ratskammer vor dem dort hängenden Kreuz knien und Gott und den Rat um Verzeihung bitten sowie darüber eine Urkunde ausstellen.²⁸ In Freiburg fällt ein Delinquent *nider vff sine knie mitsampt Sinr hußfrowen vnd kinden vlißlich bittend anzesehen die marten Cristi vnd Im barmhertzigkeit vnd gnad mitzeteilen*.²⁹

Performative Akte waren also auch Teil des Gnadenbittens in der Stadt, aber der Eindruck ist doch, dass diese seltener vorkam und weniger expressiv durchgeführt wurde. Hinzu tritt, dass, anders als bei den Ritualen im Umfeld des Herrschers, hier zugleich das Ausfertigen von Schriftstücken einen wichtigen Stellenwert besaß. Sicherlich hat es auch im Kontext königlicher Gnadengewährung zuvor Verhandlungen und zum Teil auch schriftliche Vereinbarungen gegeben.³⁰ Im kommunalen Umfeld jedoch fallen Bußritual, schriftlich fixiertes Schuldeingeständnis und Gnadengewährung oft unmittelbar zusammen. Angesichts der Forschungen von Hagen Keller und auch Christoph Dartmann, die

26 Beschlüsse des Rates der Stadt Köln 1320–1550, 1: Die Ratsmemoriale und ergänzende Überlieferung 1320–1543, hrsg. Manfred HUISKES (Publikationen der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde, 65), Düsseldorf 1990, 20. Juli 1490, Nr. 30, S. 747.

27 Ausführliche Schilderung des Falls gibt Franz-Josef ARLINGHAUS, Inklusion – Exklusion. Funktion und Formen des Rechts in der spätmittelalterlichen Stadt. Das Beispiel Köln (Norm und Struktur, 48), Wien – Köln – Weimar 2018, S. 321–324.

28 Siehe Anm. 37.

29 Michael AUMÜLLER, Delinquenz im spätmittelalterlichen Freiburg. Untersuchungen anhand des sogenannten Urfehdbuches, unveröffentlichte Magisterarbeit der Albert-Ludwigs-Universität zu Freiburg i.Br., 2003, S. 132. Ich danke Michael Aumüller sehr für die Überlassung des Manuskripts seiner Magisterarbeit.

30 Gerd ALTHOFF, Recht nach Ansehen der Person. Zum Verhältnis rechtlicher und außerrechtlicher Verfahren der Konfliktbeilegung im Mittelalter, in: Rechtsbegriffe im Mittelalter, hrsg. Albrecht CORDES – Bernd KANNOWSKI (Rechtshistorische Reihe, 262), Frankfurt am Main 2002, S. 79–92, S. 79–92.

ausführlich den Zusammenhang von Schrift und Ritual in den italienischen Kommunen nachgegangen sind, kann dies nicht verwundern.³¹

Obwohl hierin eine Verrechtlichung gesehen werden kann, lässt sich für den kommunalen Bereich keine allgemeine Favorisierung der strikten Anwendung von Recht und Gesetz zu Lasten der Gnade beobachten. Auch die vermehrte Hinzuziehung von Juristen bei städtischen Gerichten – zunächst als ›Gutachter‹ und gegen Ende des 16. Jahrhunderts dann auch als Richter³² – führte in keiner Weise zu einer Einschränkung der Gnadenpraxis. Im Gegenteil. Gerd Schwerhoff schreibt treffend, dass »der Sanktionsverzicht in der Strafrechtspraxis des 16. Jahrhunderts offen und systematisch vertreten und angewandt wurde.«³³ Wichtiger als die Praxis war jedoch, dass ein Richten ohne Gnade keine wirkliche Option kommunaler Rechtsprechung war. Nach dem Urteilspruch das Strafmaß nach Gnade zu mildern, kollidierte nicht mit dem städtischen Selbstverständnis, sondern entsprach ihm geradezu. Der sicherlich nicht zu vernachlässigende ›Nebeneffekt‹ bestand darin, dass dies auch zur Befriedung des sozialen Umfeldes des Delinquenten, nun beteiligt an der Urteilsfindung, beigetragen haben dürfte. Angesichts kaum oder nur in geringer Zahl vorhandener ›Polizeikräfte‹ in der Stadt sicherlich kein unwesentlicher Punkt, dem aber hier nicht weiter nachgegangen werden soll.³⁴

Gnadenbitten oder verhandeln? Die Beteiligung der Bürger am Zustandekommen des Urteils

Dem Kölner Arnt van Wesseling wurde, wie oben bereits geschildert, erlaubt, die Beleidigungen des Bürgermeisters durch Knien vor dem Kreuz und Ausfertigung eines entsprechenden Schriftstückes zu sühnen. Dass er damit einer schweren

31 Hagen KELLER – Christoph DARTMANN, Inszenierungen von Ordnung und Konsens. Privileg und Statutenbuch in der symbolischen Kommunikation mittelalterlicher Rechtsgemeinschaften, in: Zeichen – Rituale – Werte. Internationales Kolloquium des Sonderforschungsbereichs 496 an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster, hrsg. Gerd ALTHOFF (Symbolische Kommunikation und gesellschaftliche Wertesysteme, 3), Münster 2004, S. 201–223, S. 201–203.

32 ARLINGHAUS, Inklusion – Exklusion (wie Anm. 27), S. 148–176.

33 SCHWERHOFF, Köln im Kreuzverhör (wie Anm. 7), S. 167. Ähnlich schon SCHUÉ, Gnadenbitten (wie Anm. 7), S. 186: Wenn Karl Schué in seinem immer noch grundlegenden Aufsatz von 1918 schreibt »Volkssitten haben ein zähes Leben« und Belege für das Gnadenbitten noch aus dem 19. Jahrhundert. anführt, so wird man heute wohl weder die Formulierung noch den zeitlichen Rahmen unhinterfragt lassen.

34 Siehe dazu Franz-Josef ARLINGHAUS, Gnade und Verfahren. Kommunikationsmodi im spätmittelalterlichen Stadtgerichtsverfahren, in: Interaktion und Herrschaft. Die Politik der frühneuzeitlichen Stadt, hrsg. Rudolf SCHLÖGL (Historische Kulturwissenschaft, 5), Konstanz 2004, S. 137–162, S. 137–163.

Bestrafung entgehen konnte, verdankte er nicht zuletzt sogenannten ›Freunden‹, Unterstützern also, die sich beim Rat für ihn einsetzten. Dies ist, wie bekannt, ein Kennzeichen vormoderner Gnadengewährung in der Stadt: nicht so sehr die soziale Lage, sondern das soziale Netz des Angeklagten und die Intensität, mit der seine ›Freunde‹ sich für ihn einsetzen, gaben den Ausschlag für die Milderung eines Urteils.³⁵ Schon dies weist darauf hin, dass hier nicht einseitig Gnade gewährt wird, sondern eher von ernsthaften Verhandlungen zwischen dem Rat, dem Angeklagten und seinen Unterstützern über das endgültige Urteil auszugehen ist.

Von Wesseling zählte jedoch nicht zu den Personen, die leicht zu einem Kompromiss zu bewegen waren. Selbst als der Rat seine Strafe nach einem ersten Gnadenbitten abmilderte, weigerte er sich, das Urteil anzunehmen und die verlangte Selbsterniedrigung durchzuführen.³⁶ Es gab also weitere Verhandlungen zwischen dem Rat, van Wesseling und seinen Unterstützern. Gerungen wurde vor allem um den Wortlaut der Erklärung, oder besser: des Schuldeingeständnisses, das er nach Ansicht des Rates schriftlich abzugeben hatte. Die Weigerung, den Formulierungsvorschlag des Rates anzunehmen, führte dann zur Inhaftierung des Beschuldigten. Man könnte meinen, dass dieses als ›Beugehaft‹ zu bezeichnende Vorgehen die Nachgiebigkeit des Delinquenten befördert haben müsste, zumal es doch ›nur‹ um Formulierungen gegangen zu sein scheint. Aber es kam anders. Mit dem Hinweis, van Wesseling sei in der Haft erkrankt, erreichte die Bitte der ›Freunde‹ eine vorübergehende Freilassung von Wesselings. Dass wohl weniger der tatsächliche Gesundheitszustand als die Verhandlungsmacht seiner Unterstützer für die Entlassung aus der Haft den Ausschlag gaben, zeigt der weitere Verlauf der Geschichte. Denn statt nach seiner Genesung wieder ins Gefängnis zurückzukehren, wie eigentlich versprochen, ließ sich van Wesseling in den Rat wählen. Dies zeigt deutlich, welche Unterstützung der Angeklagte genoss und dass man in den ›Freunden‹ wohl nicht nur Bittsteller, sondern ernst zu nehmende Verhandlungspartner des Rates sehen muss.

Es dauerte einige Zeit, dann hatte Wesseling mit seiner ›Bitte‹ Erfolg und der Wortlaut des kurzen Textes wurde erheblich gemildert:

Formulierung 1 vom 1. September 1484

»[Arnt van Wesseling] bekennt, sich gegen den Rat und seine Geschickten zu Aachen vergangen (*bekennen mich dare inne teghan ure Herren vergangen zo hannen*) und eine

35 EIBACH, Versprochene Gleichheit (wie Anm. 7), S. 523. Daneben scheint im Laufe der Frühen Neuzeit zunehmend die Frage, ob die Einbettung des Verurteilten in ein soziales Umfeld (Familie, Zunft) und die damit verbundene soziale Kontrolle es wahrscheinlich machte, dass er kein Wiederholungstäter werden würde, zunehmend eine Rolle bei der Gewährung von Gnade gespielt zu haben; ebd.

36 Belege in Anm. 37.

schwere Strafe verdient zu haben; (er wolle sie *guetwellich* annehmen), bittet aber, ihn um seine Ehre willen so zu behandeln, als habe er seine Strafe verbüßt (*ind id dar vur hald off hedde ich die straiFFE angenommen*), und ihm zu verzeihen.«

Formulierung 2 vom 29. März 1488

»[Arnt von Wesseling] bekennt, Worte, die er in Aachen *gehört* hatte, ausgesprochen zu haben, *die nach Ansicht des Rates* diesen und die Geschickten verunglimpfen (...*die ich daselffs hain hoeren saigen gesprochen die ure gnaden also verstanden ind da vur gehalten hain dieselven worde uren gnaden ind den vurs. geschickden frunden zo achtendeil in uneren van mir gesaicht syn sulden...*). Dies habe er nicht gewollt und bittet den Rat und die Geschickten demütig um Verzeihung«³⁷

Statt eines eindeutigen Schuldeingeständnisses nun also windelweiche Formulierungen, die eher auf ein Versehen, ein Missverständnis auf Seiten van Wesselings hindeuten, und die dem Rat lediglich die Äußerung einer Ansicht, aber kein Urteil zubilligen. Das war kaum ein wirkliches Schuldeingeständnis, und von ›verdienter schwerer Strafe‹ ist gar nicht mehr die Rede. Angesichts der Dauer der Auseinandersetzung, sie zogen sich über vier Jahre hin, und der Wichtigkeit, die man der Formulierung beimaß, lässt sich erahnen, wie zwischen den ›Freunden‹ van Wesselings und den Delegierten des Rates an dem Satz gefeilt wurde.

Die Formulierung ›Bitten um Gnade‹ weckt also oft falsche Assoziationen. De facto dürfte es sich um Verhandlungen zwischen dem Rat und Teilen der Gemeinde gehandelt haben, wobei die Unterstützer eines Verurteilten durchaus ihr eigenes Drohpotenzial aufzubauen wussten. Der Vorfall ereignete sich 1484, also nur zwei Jahre, nachdem es in Köln 1481/82 schwere Unruhen gegeben hatte.³⁸ Der städtischen Obrigkeit war daher sicherlich noch präsent, dass sie den Bogen bei den Verhandlungen mit van Wesseling und seinen ›Freunden‹ nicht überspannen durfte. Und leicht lassen sich Belege für harte Auseinandersetzungen auch in anderen Städten beibringen, bei denen die Unterstützer und Zunftgenossen dem Rat bei Verhandlungen um Strafnachlass versteckt oder offen mit Gewalt drohten. So etwa in Nürnberg Mitte des 15. Jahrhunderts, als die Mes-

37 Historisches Archiv der Stadt Köln, Best. 10 A3M Ratsmemoriale 1473–1500, fol. 188r. (Unterstreichung im Original) bzw. 200r. Die Übertragung ins Hochdeutsche folgt den Regesten aus Beschlüsse 1 (wie Anm. 26), Nr. 32, S. 705 bzw. Nr. 7, S. 718f. Die Verhandlungen haben im Ratsmemoriale an verschiedenen Stellen ihren Niederschlag gefunden; vgl. dazu die in den Beschlüsse 1 gegebenen Querverweise.

38 Zu den Unruhen Clemens von LOOZ-CORSWAREM, Unruhen und Stadtverfassung in Köln an der Wende vom 15. zum 16. Jahrhundert, in: Städtische Führungsgruppen und Gemeinde in der werdenden Neuzeit, hrsg. Wilfried EHBRECHT (Städteforschung A, 9), Köln 1980, S. 53–97, S. 55–57; Wolfgang HERBORN, Verfassungsideal und Verfassungswirklichkeit in Köln während der ersten zwei Jahrhunderte nach Inkrafttreten des Verbundbriefs von 1396, dargestellt am Beispiel des Bürgermeisteramtes, in: Städtische Führungsgruppe und Gemeinde in der werdenden Neuzeit, hrsg. Wilfried EHBRECHT (Städteforschung A, 9), Köln 1980, S. 35–52.

serschmiedezunft geschlossen zum Rathaus zog, um für einen der ihren um Gnade zu bitten. Oder in Zürich 1489, als der Verurteilte Hans Stemmi seine ›Freunde‹ aufforderte, doch gleich den ganzen Stadtrat zu foltern, sollte ihm kein Strafnachlass gewährt werden.³⁹

Zurück nach Köln. Der Rat hat sicherlich nicht goutiert, dass Wesseling und seine Unterstützer gegen seine Vorstellungen opponierten. Neben dem harten Vorgehen in der Sache – Wesseling war immerhin mehrere Wochen inhaftiert – schritt er jedoch weder gegen die ›Freunde‹ ein, noch wurde gar das Gnadenbitten selbst in irgendeiner Weise beanstandet. Es lässt sich damit eine prinzipielle Akzeptanz der Institution ›Gnadenbitten‹ bei allen Verhandlungspartnern feststellen.⁴⁰ Es geht hierbei, um dies hervorzuheben, nicht darum, auf eine Rechtspraxis aufmerksam zu machen, der Normen entgegenstanden. In der Praxis könnte sich in der Tat im Laufe der Zeit Einiges eingeschliffen haben. Es geht darum, die Zustimmung sowohl der städtischen Obrigkeit wie der Einwohner zum Phänomen ›Gnadenbitten‹ herauszustellen. Die sprechende Ausnahme in Köln stellte, wie oben erläutert, das Gnadenbitten von Unterstützern dar, die außerhalb der Stadt siedelten, insbesondere wenn es sich um Herrschaftsträger handelte, denn dies führte schnell zu diplomatischen Verwicklungen.

Nach dem bisher Ausgeführten drängt sich die Frage, worauf sich diese Akzeptanz gründete. ›Gnadenbitten‹ in der Stadt erscheint m. E. nur dann verständlich, wenn man es nicht nur als einen integrativen Bestandteil des Prozessgeschehens begreift, sondern diese Institution als Ausdruck der ›Verfasstheit‹ des vormodernen Rechtssystems versteht. Denn die Gemeindemitglieder wirkten über die Forderung an den Rat, das Strafmaß für einen ›Freund‹ oder Zunftgenossen zu mildern, nicht nur an der konkreten Urteilsbildung mit. Betrachtet man Gnadenbitten quasi als Institution, so partizipierten die Stadtbewohner auch sehr unmittelbar an der Rechtsfindung, begriffen sich als aktiver Teil des Rechtssystems.

Vielleicht kann der Oberbegriff ›Partizipation‹ die Situation verständlich machen. Trägt man für einen Moment mit einem gewollten Anachronismus moderne Maßstäbe an die spätmittelalterliche Stadt heran, so lässt sich sagen, dass es auf dem Feld des Politischen ein zu wenig an Mitwirkung der Bevölkerung gab, auf dem Gebiet des Gerichtswesens dagegen ein zu viel an Partizipation. Diese Kritik aus der Perspektive der Moderne würde aber zwei Dinge voraussetzen, die so nicht gegeben waren: Erstens, dass Politik und Recht zwei getrennte

39 SCHUSTER, Eine Stadt vor Gericht (wie Anm. 7), S. 154 und S. 295 f., sowie SCHUÉ, Gnadenbitten (wie Anm. 7), S. 178 f.

40 »Das sogenannte Gnadenbitten war weit verbreitet und in gewisser Weise in vielen Städten institutionalisiert«; BULST, Richten nach Gnade (wie Anm. 3), S. 474.

Bereiche waren, und zweitens, dass es auch für die spätmittelalterliche Stadt sinnvoll gewesen wäre, im Bereich der Politik Partizipation zu garantieren, im Bereich des Rechts jedoch nicht. Liegt eine Trennung der Bereiche nicht vor – und davon kann man in der spätmittelalterlichen Stadt ausgehen – ist eine Mitwirkung der Bevölkerung auch auf dem Feld der Rechtsfindung eher naheliegend als auszuschließen. Dies wird schon an der Position des Rates deutlich, der sich zugleich als oberste politische wie juristische Instanz verstand.

Die Beteiligung breiterer sozialer Kreise an der Rechtsfindung, um dies kurz anzureißen, war alles andere als eine Neuerung und lässt sich im Kern schon für die Gerichte des Hochmittelalters feststellen. Wie Jürgen Weitzel und andere herausgearbeitet haben, waren nicht nur Richter und Urteiler die Akteure im Verfahren. Vom sogenannten ›Umstand‹, in der Literatur oft irreführend als ›Publikum‹ bezeichnet, wurde erwartet, dass er dem Gerichtsbeschluss durch akklamatorische Äußerungen zustimmte.⁴¹ Das ist zwar etwas anders als Gnadenbitten. Aber das beiden Phänomenen zu Grunde liegende Prinzip – Partizipation der Gemeinde am Gerichtsverfahren – ist dasselbe. Es ging nicht um Zuschauen, sondern um Zustimmung, letztlich also um Mitwirkung.

Das ›Bitten‹ um Strafmilderung, zum Teil verbunden mit einer herrschaftlichen Anrede, trug einerseits der obrigkeitlichen Stellung des Rates Rechnung. Dass das Verhandeln der Zunftgenossen und Nachbarn als selbstverständlich betrachtet und Strafnachlass fast immer gewährt wurde, zeigt andererseits, dass nicht nur die Milderung der Strafe üblich war, sondern auch das Mitwirken der Gemeindemitglieder am Urteil eine Selbstverständlichkeit besaß, die weniger mit Rechtsvorstellungen im engeren Sinne als mit einem allgemeinen Konzept der Mitwirkung unterschiedlicher Gruppen an Entscheidungen, auch wenn sie den einzelnen betrafen, zusammen hängen dürften.

Zusammenfassung

Das Gewähren von Gnade durch den König oder Kaiser war vom Hoch- zum Spätmittelalter sicherlich Veränderungen unterworfen; eine stärkere Orientierung am *rigor iustitiae* lässt sich durchaus konstatieren. Dessen ungeachtet, spielte die Bitte um Gnade sowie ihre Gewährung auch im Bereich adeliger

41 Jürgen WEITZEL, Dinggenossenschaft und Recht. Untersuchungen zum Rechtsverständnis im fränkisch-deutschen Mittelalter, 2 Bde. (Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im alten Reich, 15), Köln, Wien 1985. Dazu passt die Beobachtung von Wilhelm EBEL, Lübisches Recht, Lübeck 1971, S. 370, dass im landrechtlichen Verfahren die Scheltung des Urteilsvorschlag der Urteiler nicht nur durch die Parteien, sondern durch »jede der anwesenden Personen«, sowohl durch die Richter wie durch »jemand aus dem Umstand« erfolgen konnte.

Herrschaft weiterhin eine zentrale Rolle. Grundlegend erscheint der Unterschied zur Stadt daher nicht zu sein. Allerdings: Wenn die Gerichtsordnung von Davos von 1650 vorsah, am Gerichtstag eine Umfrage abzuhalten, um festzustellen, wer aus der Gemeinde für welchen Angeklagten um Gnade bitten würde,⁴² oder wenn in Basel 1438 ein Urteil gegen vier Bürger wegen Spielens nur für den Fall in Kraft treten sollte, dass niemand für sie Bitten würde,⁴³ so zeigt dies, dass in der Stadt die Bitten um Gnade quasi eine Institution darstellte, über die der Bürger an Entscheidungen des Gerichts partizipieren konnte. Gnadenbitten in der Stadt kann damit, so der Vorschlag, als Ausdruck von Partizipation in spezifisch vormodernem Sinne gelten. Sie macht deutlich, dass auf dem Feld der Politik wie der Justiz die gleichen Regeln galten, weil in dieser Zeit zwischen den beiden Bereichen nicht geschieden wurde. Partizipation war hier wie dort eine Selbstverständlichkeit. Allerdings handelte es sich selbstredend um eine hierarchisch gestufte Partizipation, die auf die Stellung des Delinquenten im kommunalen Gefüge wie auf die Position seiner Fürbitter Rücksicht nahm.

Auch hier zeigen sich Parallelen zur Gnadenbitte im außerkommunalen Bereich. Das Bitten und das Gewähren von Gnade sollen dabei nicht etwa harte Verhandlungen ›hinter der Bühne‹ kaschieren. Vielmehr kommunizierten damit beide Seiten, dass mit dem Partizipationsanspruch und insbesondere in der Art, in der dieser Anspruch umgesetzt wurde, das hierarchische Gefüge der Gesellschaft nicht in Frage gestellt, sondern unterstrichen wurde. »Man kann gerichtliche Entscheidungen durch außerrechtliche Aktivitäten beeinflussen, verändern, oder auch aufheben. Solche Aktivitäten sind akzeptierter Teil des gesamten Regelsystems und werden nicht etwa als Verstoß gegen rechtliche Gepflogenheiten angesehen.«⁴⁴ Diese von Gerd Althoff zunächst einmal für die gesellschaftlich führende Schicht des 10. bis 12. Jahrhunderts formulierte Einsicht lässt sich ohne Umstände auf die kommunalen Verhältnisse des Spätmittelalters übertragen. Letztendlich dürfte es sich daher beim Phänomen ›Gnadenbitte‹ innerhalb wie außerhalb der Städte weniger um ein Rechtsinstrument im engeren Sinne oder gar um einen Akt von Willkür handeln. Vielmehr müsste man es wohl dem Bereich der konsensualen Herrschaft zuordnen, die in der Stadt und im Adel sicher unterschiedliche Ausprägungen erfuhr, aber doch auf ähnlichen, bereits erwähnten Prinzipien basierte.

42 SCHUÉ, Gnadebitten (wie Anm. 7), S. 179.

43 Hans-Rudolf HAGEMANN, Baseler Rechtsleben im Mittelalter, 1, Basel – Frankfurt am Main 1981, S. 193, Anm. 295 (1438).

44 ALTHOFF, Recht nach Ansehen der Person (wie Anm. 30), S. 86.

